



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die  
für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien  
und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

M3AG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

M3-21002/1#73

Berlin, 7. November 2022

Seite 1 von 5

**Betreff: Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling**  
**hier: Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung**  
**zum Familiennachzug vom 01.08.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1. August 2022 in der verbundenen Rechtssache C-273/20 und C-355/20 sowie der Rechtssache C-279/20 gebe ich Ihnen nachfolgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung.

**I. EuGH-Entscheidungen zum Familiennachzug**

Die Entscheidung in der **verbundenen Rechtssache C-273/20 und C-355/20** betrifft Fälle des **Elternnachzugs** zu einem in Deutschland lebenden, als Flüchtling anerkannten Kind, das bei Stellung seines Asylantrages noch minderjährig war, im Laufe des Visumverfahrens der Eltern jedoch die Volljährigkeit erreichte.<sup>1</sup>

Die Entscheidung in der **Rechtssache C-279/20** betrifft den **Kindernachzug** zum in Deutschland lebenden, als Flüchtling anerkannten Elternteil. Bei Asylantragstellung des Elternteils war das

---

<sup>1</sup> Volltext abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=263722&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=264816>.

Kind noch minderjährig, erreichte vor Visumantragstellung zum Kindernachzug jedoch die Volljährigkeit.<sup>2</sup>

Der EuGH hat entschieden, dass es beim **Elternnachzug** zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling (verbundene Rs. C-273/20 und C-355/20) und beim **Kindernachzug** zu einem anerkannten Flüchtling (Rs. C-279/20) auf die **Minderjährigkeit zum Zeitpunkt des Asylantrages** ankommt, sowie auf die Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach Schutzzuerkennung. Betreffend den Elternnachzug hat der EuGH außerdem entschieden, dass den Eltern eines ehemals minderjährigen Flüchtlings, der inzwischen volljährig geworden ist, wenn ihrem Antrag stattgegeben wird, ein **Aufenthaltstitel mit mindestens 1-jähriger Gültigkeit** erteilt werden muss.

## II. Prüfschritte im Rahmen des Visumverfahrens

Das Auswärtige Amt hat mit Weisung vom 28. September 2022 die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen umfassend angewiesen, Fallgestaltungen, die eindeutig den Konstellationen, die der EuGH entschieden hat, wie folgt zu bearbeiten.

### 1. Elternnachzug

Kinder, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Visumantrag der Eltern nicht minderjährig sind, gelten dennoch als minderjährig im Sinne von § 36 Absatz 1 AufenthG, wenn

- (1.) das Kind zum **Zeitpunkt seines Asylantrages minderjährig** war, und
- (2.) das Kind **unbegleitet** war, und
- (3.) der **Visumantrag** zum Familiennachzug **innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung** des Kindes als Flüchtling gestellt worden ist, sofern das Kind bei Visumantragstellung schon volljährig war.

Wurde der Visumantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt und war das Kind bei Visumantragstellung bereits volljährig, ist der Antrag wie bisher abzulehnen. War das Kind bei Visumantragstellung noch minderjährig, ist eine Erteilung dennoch möglich, auch wenn die Frist von drei Monaten nach Schutzzuerkennung nicht gewahrt wurde. Dies unterstellt, dass eine unverzügliche abschließende Bearbeitung des Visumantrags noch vor Erreichen der Volljährigkeit möglich gewesen wäre, sodass sich in der Folge nicht die Frage stellen würde, ob auf einen früheren Zeitpunkt zur Feststellung der Minderjährigkeit abzustellen ist.

---

<sup>2</sup> Volltext abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=263723&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=492719>.

Ob der Stamberechtigte tatsächlich als **unbegleiteter Minderjähriger** gilt, ergibt sich soweit nicht andere Erkenntnisse vorliegen in der Regel aus dem BAMF-Bescheid. Sollten Erkenntnisse dazu vorliegen, dass eine die Personensorge ausübende Person sich bereits mit dem Kind in Deutschland aufhält, sollte dies im Rahmen der Beteiligung der zuständigen Auslandsvertretung mitgeteilt werden.

Im Übrigen werden stets die regulären Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 AufenthG geprüft. Liegen diese vor, erteilen die deutschen Auslandsvertretungen nach Zustimmung durch die beteiligte Ausländerbehörde ein D-Visum für 90 Tage.

## **2. Kindernachzug**

Wurde das Kind **nach Stellung des Asylantrages des Elternteils, aber vor Stellung des Visumantrags volljährig**, so gilt das Kind als minderjährig im Sinne von § 32 AufenthG, wenn der **Visumantrag innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des Elternteils als Flüchtling** gestellt worden ist.

Wurde der Visumantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt und war das Kind beim Visumantrag volljährig, ist der Antrag wie bisher abzulehnen. War das Kind bei Visumantragstellung noch minderjährig, ist eine Erteilung möglich, auch wenn die Frist von drei Monaten nach Visumantragstellung nicht gewahrt ist. Dies unterstellt, dass eine unverzügliche abschließende Bearbeitung des Visumantrags noch vor Erreichen der Volljährigkeit möglich gewesen wäre, sodass sich in der Folge nicht die Frage stellen würde, ob auf einen früheren Zeitpunkt zur Feststellung der Minderjährigkeit abzustellen ist.

Im Übrigen sind die sonstigen Voraussetzungen des § 32 AufenthG zu prüfen. Das bedeutet u.a. die Voraussetzungen des privilegierten Familiennachzugs nach § 29 Absatz 2 AufenthG sowie die sog. Doppelprüfung bei Volljährigkeit zum Entscheidungszeitpunkt. Hinsichtlich der Doppelprüfung muss differenziert werden, ob die Volljährigkeit bereits im Asylverfahren oder erst im Visumverfahren eingetreten ist. Im ersten Fall würde vor Erreichen der Volljährigkeit in keinem Fall ein nachzugsfähiger Titel vorliegen. Dies kann den Antragstellern nicht entgegengehalten werden. Dagegen unterliegt die Ledigkeit der Doppelprüfung, ebenso wie die Frage der Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung, sofern kein privilegierter Familiennachzug angenommen werden kann (s. § 29 Absatz 2 AufenthG).

Liegen sämtliche Voraussetzungen zum Kindernachzug vor, erteilen die deutschen Auslandsvertretungen nach Zustimmung durch die beteiligte Ausländerbehörde ein D-Visum für 90 Tage.

### 3. Grundsätzliches in beiden Nachzugsvarianten

Für den Asylantrag genügt ein **formloser Antrag** (s. § 13 AsylG). Sofern sich das Datum dieses formlosen Antrags nicht aus dem BAMF-Bescheid ergibt, kann die Information aus der AZR-Historie abgerufen werden.

Die vom EuGH festgelegte **Frist von drei Monaten** innerhalb derer die Antragstellung erfolgen muss, wenn bereits die Volljährigkeit eingetreten ist, beginnt ab Bekanntgabe des BAMF-Bescheids über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dies gilt auch für den Fall, dass zunächst subsidiärer Schutz und erst später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Dann gilt auch das Datum der Bekanntgabe über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sofern das Datum der Bekanntgabe nicht aus dem Begleitschreiben ersichtlich ist, ergibt sich dieses ebenfalls aus der AZR-Historie.<sup>3</sup> Diese vom EuGH festgelegte Frist ist zu unterscheiden von der 3-Monatsfrist des § 29 Absatz 2 AufenthG und folglich separat zu prüfen.

Was als **fristwahrender Visumantrag** zu werten ist, ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen. **Zur Fristwahrung genügt grundsätzlich ein formloser Antrag bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung.** Welche Unterlagen hier ausreichend sind, ist grundsätzlich abhängig vom Einzelfall. Erforderlich ist jedoch stets, dass sowohl die Daten der Antragsteller (Name, Geburtsdatum, ggf. Passnummer) als auch das Begehren hinreichend deutlich wird. D.h. im Falle des Familiennachzugs muss deutlich sein, zu welchem Familienangehörigen ein Nachzug angestrebt wird. Spricht ein Antragsteller bei der Visastelle vor und trägt sein Begehren nur mündlich vor, liegt grundsätzlich bereits ein formloser Antrag vor. Dies muss jedoch entsprechend nachvollziehbar dokumentiert sein. Wird ein Visumantrag durch formloses Schreiben des Antragstellers oder dessen Vertreter – bspw. per Telefax oder E-Mail – gestellt, ist es sinnvoll, dass zusätzlich das vorgesehene Antragsformular ausgefüllt wird. Die Buchung und Durchführung eines persönlichen Vorsprachetermins bleibt auch in diesen Fällen weiterhin erforderlich, relevant zur Fristwahrung ist jedoch bereits der Eingang des formlosen Antrags. Schließlich sollte der Antrag eigenhändig unterschrieben sein oder eine Unterschrift des gesetzlichen/gewillkürten Vertreters enthalten.

Die Frist von drei Monaten gilt strikt unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumung käme nur in Betracht, wenn die Frist „ohne Verschulden“ versäumt wurde (§ 32 VwVfG analog). Dafür genügt jedoch nicht, dass auf den Visumantrag oder ein Rechtsmittel verzichtet worden ist, weil von deren Erfolglosigkeit

---

<sup>3</sup> Insoweit ist die Fristberechnung identisch mit der Berechnung der 3-Monatsfrist zur Prüfung, ob die Voraussetzungen eines privilegierten Familiennachzugs vorliegen.

ausgegangen worden ist. Eine Wiedereinsetzung kommt aber im Einzelfall bei nachweisbar fehlerhafter Rechtsauskunft in Betracht (z.B. Bestätigung einer fristgerechten Antragstellung durch eine unzuständige Behörde).

Vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Änderungen erfolgt keine analoge Anwendung der EuGH-Rechtsprechung auf den Nachzug zum subsidiär Schutzberechtigten.

### **III. Titelerteilung im Inland**

Die im Inland zu erteilenden Aufenthaltserlaubnisse enthalten die üblichen Rechtsgrundlagen zum Eltern- bzw. Kindernachzug.

Allein beim Elternnachzug gilt, dass der Titel nach Prüfung anhand vorgenannter Anforderungen in strenger Auslegung des § 27 Absatz 4 Satz 3 AufenthG, bei bereits erreichter Volljährigkeit des Stammberechtigten, in jedem Fall mit einjähriger Gültigkeit erteilt wird. Sofern nachziehende Kinder bereits volljährig sind, gilt hier regulär § 34 AufenthG.

Die unter **II.** genannten und weitere Fallkonstellationen waren zwischenzeitlich teilweise seitens zuständiger Auslandsvertretung ruhend gestellt worden. Diese und neue Fälle, die den genannten Kriterien entsprechen, werden Ihnen daher nunmehr zeitnah zur Bearbeitung im Wege der Beteiligung nach § 31 AufenthV vorliegen oder liegen Ihnen bereits zur Entscheidung vor. Sie werden daher gebeten, in Umsetzung der unter **I.** genannten Rechtsprechung, die unter **II.** und **III.** genannten Kriterien ebenfalls bei Ihrer Entscheidung zu beachten.

Gleichzeitig werden Sie gebeten, übereinstimmend mit den Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen, Visumanträge, bei denen das Kind zum Entscheidungszeitpunkt noch minderjährig ist, jedoch bald die Volljährigkeit erreichen wird, weiterhin prioritär zu behandeln.

Ich bitte, diese Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[elektronisch gezeichnet]

Dr. Burbaum